

739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 19. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich die Verpflichtung zu übernehmen, an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (UNEP-Fonds) für 1992 einen Betrag in der Höhe des US \$ Gegenwertes von 5 Millionen Schilling und für 1993 und 1994 jeweils einen Betrag in der Höhe des US \$

Gegenwert von 6 Millionen Schilling zu leisten — unter Berücksichtigung der in der Laufzeit des Bundesgesetzes zu erwartenden Paritätsschwankungen.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlung erforderlichen Veranlassungen hat die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beraut.

739 der Beilagen**VORBLATT****Problem:**

Für die freiwillige Beitragsleistung Österreichs an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen für die Jahre 1992, 1993 und 1994 ist — ebenso wie für die Jahre 1975 bis 1978, 1979 bis 1982 und 1983 bis 1986, 1987 und die Jahre 1988 und 1989 sowie für 1990 und 1991 — ein Bundesgesetz erforderlich.

Ziel:

Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Inhalt:

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Leistung des Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen durch den Bundespräsidenten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für 1992 ist ein Betrag in der Höhe des US \$ Gegenwertes von 5 Millionen Schilling für 1993 und 1994 ist jeweils ein Betrag in der Höhe des US \$ Gegenwertes von 6 Millionen Schilling zu leisten — unter Berücksichtigung der in der Laufzeit des Bundesgesetzes zu erwartenden Paritätsschwankungen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die Republik Österreich leistet seit dem Jahre 1974 an den freiwilligen Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (UNEP-Fonds) Beiträge. Diese haben in den Jahren 1979 bis 1986 jährlich 300.000 US \$ betragen. In den Jahren 1987, 1988 und 1989 wurde ein österreichischer Beitrag in Höhe des US \$ Gegenwertes von 1 Million Schilling und für 1990 und 1991 jeweils ein Beitrag in Höhe des US \$ Gegenwertes von 5 Millionen Schilling geleistet.

Die für diese freiwilligen Beiträge erforderliche gesetzliche Deckung wurde durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 405/1974, BGBl. Nr. 365/1975, BGBl. Nr. 562/1978, BGBl. Nr. 568/1982, BGBl. Nr. 31/1988, BGBl. Nr. 645/1988 und BGBl. Nr. 287/1990 geschaffen.

Für 1992 ist ein Betrag in der Höhe des US \$ Gegenwertes von 5 Millionen Schilling, für 1993 und 1994 ist jeweils ein Betrag in der Höhe des US \$ Gegenwertes von 6 Millionen Schilling zu leisten — unter Berücksichtigung der in der Laufzeit des Bundesgesetzes zu erwartenden Paritätsschwankungen — unter Bedachtnahme auf die unten dargestellte hohe Priorität, die Österreich den Aktivitäten des Umweltpogrammes der Vereinten Nationen beimißt.

Die mannigfachen Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung Österreichs am freiwilligen Fonds des Umweltpogrammes der Vereinten Nationen sprechen, sind den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltpogrammes der Vereinten Nationen zu entnehmen (1460 der Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP). Bis dato wurden die Beiträge bis einschließlich 1991 gesetzlich geregelt.

Für eine Weiterführung und die Erhöhung der Beitragsleistungen für die Jahre 1993 und 1994 spricht außerdem der Umstand, daß Österreich den Aktivitäten des Umweltpogrammes der Vereinten Nationen — der einzigen Internationalen Organisation, die sich in Verfolgung des Mandates der UN-Konferenz über die menschliche Umwelt (Stockholm 1972) global um die Erhaltung der

Umwelt verdient macht — überaus große Bedeutung beimißt. Der besondere Wert des Umweltpogrammes der Vereinten Nationen besteht dabei vor allem in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen internationalen Regional- und Fachorganisationen an folgenden, auch aus österreichischer Sicht besonders interessanten Projekten:

- die Arbeiten im Bereich Umweltdokumentation (INFOTERRA), in diesem Bereich fungiert das Umweltbundesamt als National Focal Point;
- die Arbeiten im Bereich der globalen Erfassung von natürlichen Ressourcen (Global Ressources Information Data Base — GRID), auch in diesem Bereich fungiert das Umweltbundesamt als National Focal Point;
- die Aktivitäten des UNEP im Rahmen des Global Environmental Monitoring System — GEMS;
- die Bemühungen zum Schutz der Ozonschicht; die diesbezügliche Konvention, die erstmals dem Prinzip des präventiven Umweltschutzes auf globaler, völkerrechtlich verbindlicher Ebene zum Durchbruch verholfen hat, wurde 1985 als „Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht“ verabschiedet;
- die Arbeiten an einer globalen Konvention betreffend den grenzüberschreitenden Transport von gefährlichen Abfällen, die 1989 als „Basler Konvention“ verabschiedet werden konnte;
- die Arbeiten im Rahmen des UNCED follow-up, das die Basis und Rahmenbedingungen insbesondere für die zukünftige globale Zusammenarbeit nicht nur in einem engeren ökologischen Sinn, sondern in allen für die Umwelt und die Entwicklung relevanten Bereichen der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen bietet.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß der österreichische Beitrag vom Jahre 1979 bis zum Jahre 1986 in unveränderter Höhe geleistet wurde. Den im Gegenstand ergangenen zahlreichen Ersuchen des UNEP-Sekretariates um substantielle Erhöhung des österreichischen Beitrages konnte nicht entsprochen werden. Vielmehr wurde der österreichische Beitrag zum Umweltpogramm der Vereinten Nationen für die Jahre 1987, 1988 und 1989 mit 1 Million Schilling begrenzt. In den Jahren

739 der Beilagen

1990 und 1991 wurde ein jährlicher Betrag von 5 Millionen Schilling geleistet.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Leistungen vergleichbarer europäischer Staaten in den vergangenen Jahren substantiell angehoben wurden und Österreich daher weiterhin mit seinen Beitragsleistungen im unteren Bereich der Beitragsleistungen vergleichbarer europäischer Staaten rangiert.

Die Beiträge an den UNEP-Fonds stellen eine freiwillige Leistung der einzelnen Staaten dar und unterliegen nicht der Budgethoheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem anderen Gesetz enthalten ist und auch nicht durch das Völkerrecht gedeckt wird, muß die Ermächtigung in gleicher Weise wie für die in den vergangenen Jahren geleisteten Beiträge durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz erlangt werden.

Dieser Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Hinsichtlich der fachlichen Begründung für die Leistung eines Beitrages in Höhe des US \$

Gegenwertes von 5 Millionen Schilling für das Jahr 1992 und jeweils 6 Millionen Schilling für 1993 und 1994 unter Berücksichtigung der in der Laufzeit des Bundesgesetzes zu erwartenden Paritätsschankungen an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Übernahme der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages an den UNEP-Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen von jeher die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr erfaßt hat.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmungen soll klargestellt werden, daß sich die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die für die Leistung der Beitragszahlung erforderlichen Veranlassungen die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen hat.

Zu § 2:

Enthält die Vollzugsklausel.